

Verordnung über das Zentrale Ausländerregister (ZAR-Verordnung)

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. November 1994¹ über das Zentrale Ausländerregister wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. a

Aufgehoben

Art. 7 Abs. 2 Bst. f und g

² Das Bundesamt gibt für andere Aufgaben Personendaten durch ein Abrufverfahren bekannt:

- f. dem Bundesamt für Polizei:
 1. dem Ausländerdienst für die Handhabung der präventiven Polizei, insbesondere betreffend Einreisesperren und Ausweisungen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz,
 2. der für das RIPOL zuständigen Dienststelle ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Kontrolle der RIPOL-Erfassungen nach der RIPOL-Verordnung vom 19. Juni 1995²,
 3. den Dienststellen, welche für den Bereitschaftsdienst zuständig sind betreffend den Interpol Schriftverkehr, ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Aufgaben im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches,

¹ SR 142.215

² SR 172.213.61

-
4. den zuständigen Dienststellen der Bundeskriminalpolizei ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Amtshilfe, sowie bei sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen,
 5. der für die Ausweisschriften und die Nachforschungen nach vermissten Personen zuständigen Dienststelle ausschliesslich für Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Personen,
 6. der für die Führung des AFIS zuständigen Dienststelle ausschliesslich zur Personenidentifikation im Sinne der Verordnung vom ...³ über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten;
- g. der Abteilung Internationale Rechtshilfe des Bundesamtes für Justiz ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, mit Auslieferungsverfahren und mit der Amts- und Rechtshilfe.

Art. 19 Abs. 5 (neu)

⁵ Sämtliche zur Löschung bestimmten Daten werden dem Bundesarchiv gemäss Bundesgesetz vom 26. Juni 1998⁴ über die Archivierung zur Archivierung angeboten. Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten werden vernichtet.

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Zeichenerklärung, Organisationseinheiten, Zeilen "BA" bis "II" streichen

Zeichenerklärung, Organisationseinheiten, BAP

- I : Ausländerdienst
- II : Bundeskriminalpolizei
- III : Nationales Zentralbüro Interpol, Auskunftsstelle 24/24, Einsatzleitstelle BKP, Sektion Ausweisschriften und Nachforschung nach vermissten Personen, AFIS Services
- IV : Sektion RIPOLE

Zeichenerklärung, Organisationseinheiten (neuer Text)

BJ Abteilung Internationale Rechtshilfe

Datenfelder, Spalten "BA I" und "BA II"

³ SR ...

⁴ SR 152.1

ersetzen durch "BAP I" und "BAP II"

Datenfelder, Spalten "BAP I" und "BAP II"

ersetzen durch "BAP III" und "BAP IV"

Datenfelder

Neue Spalte mit Name "BJ" einfügen; Inhalt gleich wie Spalte "BAP I"

Datenfelder

Neue Zeile mit Titel "Prozesskontrollnummer" vor Ziffer 2 ("Adressen") einfügen:

	BFA			BFA-Partner					
	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BFF
	I	II	III	*		*			*
Prozess- kontroll- nummer	B	A	A	A		A	A	A	A
	BFA-Partner								
	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV *	EDA *	ARK *
	I	II	III	IV					
Prozess- kontroll- nummer	A	A	A	A	A		B4	A	

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

..... 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident : Leuenberger

Die Bundeskanzlerin : Huber-Hotz